

Blockade oder notwendiger Anreiz: Zur „Patentierbarkeit computer- implementierter Erfindungen“

Von Ferdinand Fichtner

Plötzlich ging alles sehr schnell: Am 7. März hat der Rat der Europäischen Union nach monatelangen Diskussionen die umstrittene Richtlinie zur „Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen“ abgesegnet. Wirklich gerechnet mit dem Beschluss hatten zu diesem Zeitpunkt nur Wenige, waren doch sowohl die Verhandlungen im Europäischen Parlament wie auch die Diskussionen im Rat geprägt durch massive Einflüsse verschiedener Interessengruppen und hierdurch provozierte Verzögerungen des Entscheidungsverfahrens. Noch Anfang März waren die Gegner der Richtlinie siegesgewiss, da sich abzeichnete, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder, hierunter insbesondere die Vertreter Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Spaniens und Polens, sich für eine Neuverhandlung des Entwurfs einsetzen und damit eine erneute Verzögerung der Entscheidung hervorrufen würden. Doch unter dem Druck der Luxemburger Ratspräsidentschaft fiel der Protest der versammelten Wirtschafts- und Finanzminister eher halbherzig aus, der Tagesordnungspunkt wurde, um „keinen Präzedenzfall zu schaffen“, verabschiedet.

Die Fronten sind klar: Auf der einen Seite stehen die Gegner einer Patentierung von Software, im Wesentlichen freie Software-Entwickler und mittelständische Unternehmen, die mit unnötigen Kosten für Patentrecherchen, Lizenzierungsverhandlungen und Umgehungsversuche gerade bei allzu breit definierten Patenten rechnen. Die Befürworter einer möglichst einfachen Patentierung hingegen, unterstützt durch eine Allianz von Großunternehmen des IT-Sektors wie *Nokia*, *Philips* oder *Siemens*, versprechen sich von der Richtlinie einen Abbau des Wettbewerbsnachteils, den europäische Unternehmen angeblich gegenüber US-amerikanischen Konkurrenten haben, die die Möglichkeit zur Patentierung bereits seit zehn Jahren nutzen können.

Pro und Contra von Patenten in der Ökonomie

Aus ökonomischer Sicht ist die Vorteilhaftigkeit einer Patentierung davon abhängig, ob der hierdurch angestrebte Anreiz zu verstärkten Innovationen die mit dem

Hintergrund: Was wird bei Software patentiert?

Wohlgermerkt bezieht sich die Diskussion nicht auf einen Schutz des geistigen Eigentums im engen Sinne. Ein konkretes Computerprogramm ist unumstritten geschützt durch das Urheberrecht. Im Gegensatz hierzu umfasst die Patentierung einen darüber hinaus gehenden Schutz einer durch ein technisches Produkt gegebenen Funktionalität. Dabei lässt die sehr liberale Patentierungspraxis in den USA auch die Patentierung von rein softwarebasierten Geschäftsmodellen zu, wie etwa die Metapher des „Einkaufskorbes“ im Internethandel, die zwar von zahlreichen Anbietern genutzt, aber vom Softwarehersteller *Sun Microsystems* patentiert ist. Im Gegensatz hierzu setzt das Europäische Patentrecht ebenso wie der soeben vom Ministerrat verabschiedete Richtlinienentwurf voraus, dass die zu patentierende computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leisten muss, mithin ein genuin technisches (und nicht etwa lediglich ein betriebswirtschaftliches) Problem zu lösen vermag. Es überrascht nicht, dass eben diese Abgrenzung in besonderem Maße kontrovers diskutiert wird, sehen doch die Patentgegner einen Mangel an Klarheit in der Definition und fürchten daher eine Aufweichung der Kriterien, die ein Produkt erfüllen muss, um patentierbar zu sein.

Patentschutz verbundenen Nachteile aufwiegt. Durch das Patent erhält der Erfinder ein temporäres Monopol, kann also sein Produkt vor Nachahmern geschützt kommerziell verwerten. Insbesondere bei hohen Entwicklungskosten und niedrigen Nachahmungskosten sind Patente volkswirtschaftlich sinnvoll, da durch die temporär anfallenden Monopolrenten der Erfinder für seine Innovationstätigkeit entlohnt wird. Ohne Patentschutz würde er hingegen nicht für seine Innovationskosten kompensiert und fände sich daher schlechter gestellt als der Imitator, bei dem diese Kosten nicht angefallen sind. Umgekehrt hat der Patentschutz den offensichtlichen Nachteil, dass hohe Kosten aufgrund langwieriger Recherche- und Prüfungsverfahren sowie Lizenzgebühren auflaufen, die – etwa für kleinere mittelständische Unternehmen – eine kaum zu überwindende Markteintrittsschranke darstellen können. Die Folge: eine Erfindung wird nur eingeschränkt genutzt sowie weiterführende Erfindungen behindert.

Spezialfall Softwarebranche

Anders als etwa in der Pharmaindustrie spricht vieles dafür, dass angesichts der Spezifika der Softwarebranche die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Vor-

teile relativ gering ausfallen dürften. So ist die Branche ohnehin bereits durch Konzentrationstendenzen infolge starker Netzwerkeffekte gekennzeichnet. Netzwerkeffekte liegen vor, wenn der Nutzen aus dem Konsum eines Gutes positiv abhängt von der Gesamtanzahl der Konsumenten des Gutes. Im Softwarebereich ist dies der Fall, da die Austauschbarkeit von Daten zumeist nur dann unmittelbar gegeben ist, wenn unterschiedliche Nutzer das gleiche Programm zur Bearbeitung und Auswertung verwenden. Konsumenten werden sich daher tendenziell für das Produkt entscheiden, das bereits die größte Verbreitung auf dem Markt aufweist. Die Konsequenz ist eine Tendenz zur Konzentration, die durch die Möglichkeit eines patentlichen Schutzes noch verstärkt würde, da hierdurch, bei entsprechender Patentierung, unter Umständen potenzielle Konkurrenten des dominierenden Anbieters nicht mehr in der Lage wären, in ihren Programmen geeignete Mechanismen zum Austausch von Daten mit dem de-facto-Standard zu implementieren oder sich hohen Lizenzgebühren gegenüber sähen.

Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Beurteilung von Softwarepatenten liegt in der Tatsache, dass Software als ein digitales Gut nahezu kostenfrei und ohne Qualitätsverlust vervielfältigt werden kann. Allerdings wird ein sequenzieller Innovationsprozess in dem Sinne verhindert, dass neue Programme regelmäßig durch die Weiterentwicklung von Funktionen und Mechanismen aus anderen Programmen geschaffen werden. Eine Ausweitung des Patentschutzes stünde einer solchen Weiterentwicklung durch Dritte entgegen – mit der Folge, dass der Entwicklungsprozess in diesem Bereich deutlich gebremst oder gar gestoppt werden könnte.

Es stellt sich die Frage, ob die dargestellten Nachteile von Softwarepatenten durch mögliche gesamtwirtschaftliche Vorteile aufgewogen werden könnten, ob also die mit dem Patentschutz verknüpften Anreizwirkungen innovative Forschungstätigkeit befördern können. Auch dies erscheint zumindest fragwürdig, da die Entwicklung von Software generell als, etwa im Vergleich zur pharmazeutischen Forschung, wenig kapital- und zeitintensiv eingeschätzt wird. Die bei einem Unternehmen anfallenden Investitionskosten, die spätere monopolistische Preisaufschläge notwendig machen, können also als relativ gering angenommen werden. Zudem zeichnet sich die Softwarebranche –

auch dies bedingt durch die Eigenschaften digitaler Güter – durch eine außergewöhnliche Innovationsdynamik aus. Da digitale Güter faktisch verschleißfrei nutzbar sind, kann eine einmal erworbene Software zeitlich prinzipiell unbegrenzt genutzt werden. Als Nachfrager tritt ein Konsument erst dann wieder am Markt auf, wenn infolge neuer Produktmerkmale, etwa neuer Funktionalität oder höherer Verarbeitungsgeschwindigkeit durch Anpassung an neue technische Möglichkeiten, ein für ihn kaufentscheidender Mehrwert geschaffen werden konnte. Vor diesem Hintergrund sehen sich Softwarehersteller geradezu zu technischem Fortschritt gezwungen, um dauerhafte Absätze zu erzielen. Dieser Zwang zur permanenten Weiterentwicklung verursacht eine außerordentlich hohe Innovationsdynamik auf dem Markt für Computersoftware, die sich in relativ kurzen Lebenszyklen für die angebotenen Produkte niederschlägt. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Möglichkeit zur Patentierung eher eine Blockadewirkung als eine innovationssteigernde Wirkung haben wird, da die Lebensdauer von Einzelprodukten weit überschritten wird durch die Laufzeit eines Patents, die derzeit durch nationale und internationale Patentabkommen auf zumindest 20 Jahre festgelegt ist.

Klarheit im Recht nicht auf Kosten der Innovation

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass gerade im Fall reiner Softwarepatente gesamtwirtschaftlich wohl kaum mit einem Nettovorteil zu rechnen ist. Zu Recht fordern die Patentgegner daher eine deutliche Abgrenzung zwischen nicht patentierbarer reiner Software und einem möglichen Patentschutz unterliegenden technischen Geräten mit Softwareanteil. Das Europäische Parlament, das den vom Ministerrat nunmehr verabschiedeten Kompromiss voraussichtlich im Juni in zweiter Lesung debattieren wird, täte gut daran, die Anforderungen an die Patentierbarkeit schärfer zu formulieren als es in der vom Ministerrat verabschiedeten Vorlage der Fall ist. Nur so kann die ohne Zweifel wünschenswerte Rechtssicherheit, die durch die Vereinheitlichung und Präzisierung der europäischen Rechtsprechung erzielt wird, verknüpft werden mit einem tatsächlich innovationsfördernden Anreizmechanismus und möglichst geringer Fehlallokation von Ressourcen.

7866 Zeichen (Textbox: 1292)

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Dipl.-Volksw. Ferdinand Fichtner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Seminars für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln **Kontakt:** Tel. 0221-470 3449 oder email: ferdinand.fichtner@uni-koeln.de